Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Amt Elmshorn-Land
Lornsenstraße 52
25335 Elmshorn
nur per E-Mail an:
stabsstelle@elmshorn-land.de

nachrichtlich:
Kreis Pinneberg
Die Landrätin
FB Service, Recht und Bauen
Regionalplanung und Europa
25337 Elmshorn
nur per E-Mail an:
bauleitplanung@kreis-pinneberg.de

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger *Straße 37*
25524 Itzehoe
nur per E-Mail an:
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Dennis Thomsen
dennis.thomsen@wimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4716
Telefax: +49 431 988 617-4716

06. Juni 2026

12. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Offenseth-Sparrieshoop
hier: Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.06.2026 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).

Die Plangebiete sind weitestgehend identisch.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 ist zusätzlich um eine Straßenverkehrsfläche erweitert.
Das Gebiet liegt östlich der „Rosenstraße“ (Landesstraße 113 -L 113-).
Die L 113 ist in diesem Bereich Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Alle baulichen Veränderungen an der L 113 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der L 113 keine zusätzlichen Kosten entstehen.

 Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z.B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.

 Anmerkung:
 Die Voraussetzungen für eine getrennte Aus- und Zufahrtssituation sowie damit einhergehend die Kreuzungsfreiheit auf dem Grundstück sind gemäß DIN 14092-1 einzuhalten.

2. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltenden Mindestsichtfelder gem. RASt 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

3. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung von Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.

 Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 113 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

4. Wir gehen davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 113 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 113 nicht gefordert werden.

5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 113 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Thomsen